



KURS-Kurs

Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot von KURS in Zusammenarbeit mit dem Finanzplan College in Berlin

Wenn die Kommune ihren Tribut fordert

Zu den vielfältigen Kommissionen, die derzeit im Regierungsauftrag arbeiten, gehört auch eine, die sich mit der Reform der Gemeindefinanzierung beschäftigt. Dreh- und Angelpunkt ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden: die Gewerbesteuer.

Wer sich für historische Zusammenhänge interessiert, dem sei gesagt, dass die Gewerbesteuer aus den Abgaben entstanden ist, die an Marktplätzen zu zahlen war. Nicht Interessierte mögen das auch gleich wieder vergessen. Heutzutage soll sie den Gemeindehaushalt finanzieren und die ansässigen Betriebe an der Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur beteiligen. Ausgangsbasis für die Gewerbesteuer-Berechnung ist – grob gesagt – der Gewinn. Man nennt sie daher auch Gewerbetragsteuer. Dabei weist sie, wenn man sie mit der Einkommensteuer vergleicht, ein paar Besonderheiten auf.

Man möchte nämlich den Gewerbebetrieb sozusagen als Gegenstand besteuern. Dabei soll es einigermaßen egal sein, in welcher Rechtsform dieser betrieben wird und wie er sich finanziert. Daher teilt man sie, wie die Grundsteuer, in die Gruppe der Realsteuern oder Objektsteuern ein. Als solche ist sie interessanterweise selbst als Betriebsausgabe abzugsfähig, mindert also den Gewinn. Dies bedeutet, dass der zu versteuernde Gewinn sinkt, wenn Gewerbesteuer anfällt.

Wenn man bedenkt, dass der steuerliche Gewinn dann wiederum Ausgangsbasis für die Berechnung der Gewerbesteuer ist, dann kommt man dazu, dass diese Steuer ihre eigene Berechnungsbasis beeinflusst: eine interessante rechnerische Problem!

Wer muss zahlen?

Wie der Name schon sagt, unterliegen

dieser Steuer die Gewerbebetriebe. Grundsätzlich kann man sagen, dass **1.** derjenige, der Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach dem Einkommensteuergesetz erzielt, einen Gewerbebetrieb unterhält. Mit dabei sind

2. solche Unternehmen, die aufgrund ihrer Betätigung als gewerblich einzustufen sind und jene, die durch die Rechtsform des Unternehmens als Gewerbebetrieb klassifiziert werden².

Der Finanzdienstleister, der sich selbstständig macht und in Rostock sein Unternehmen eröffnet, ist ein Beispiel für **1.** Jedoch sind nicht alle Unternehmer auch Gewerbetreibende. Die Einordnung folgt nämlich dem Einkommensteuergesetz und dies kennt auch selbstständige Land- und Forstwirte und Selbstständige nach Paragraph 18 EStG. Die Letztgenannten sind ganz bestimmte Selbstständige, größtenteils so genannte Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten. Bemerkenswert ist, dass beide Gruppen nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Daher war es insbesondere in der Vergangenheit spannend, zu welcher Einkunftsart man gehört. Heute ist das Thema etwas entschärft, da es eine spezielle Kompensation für die Gewerbesteuer gibt. Doch dazu später mehr.

Außerdem sind die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) immer Gewerbebetriebe, gleich in welchem Bereich sie tätig sind. Wenn z. B. mehrere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, von Hause aus Freiberufler, eine AG gründen und in diesem Rahmen ihren Beruf ausüben, dann gilt diese AG dennoch als

Das Thema heute:

Steuerliche Grundlagen, Gewerbesteuer

Prüfungsfach:

Recht und Steuern

Liebe Leser,

heute lesen Sie den letzten Teil unserer Fortbildungsserie KURS-KURS. Zwei Jahre lang haben Ihnen die Experten der Berliner Finanzplan College GmbH mit fundierten Beiträgen zu interessanten und wissenswerten Themen Überblick und Hilfestellung für die berufliche Praxis geboten. KURS will und wird auch in Zukunft nicht auf das hohe Fachwissen von Finanzplan College verzichten und den Experten ab dem kommenden Jahr in veränderter Form, jeweils bezogen auf aktuelle Entwicklungen, Raum für Analysen, Bewertungen und Kommentierungen bieten.

Verlag und Redaktion danken den Verantwortlichen von Finanzplan College für die gute Zusammenarbeit in den zurückliegenden beiden Jahren und freuen sich auf das neue, gemeinsame Serviceangebot im Interesse und zum Nutzen unserer Leser.

ein Gewerbebetrieb – und unterliegt so mit ihrem Gewinn der Gewerbesteuer.

Berechnungsbasis

Werfen wir zuerst einen Blick auf das Schema, nach welchem die Gewerbesteuer berechnet wird:

$$\begin{aligned} & \text{Gewinn (Verlust) aus Gewerbebetrieb} \\ & \quad + \text{bestimmter Korrekturen} \\ & \quad \text{(Hinzurechnungen und Kürzungen)} \\ & \quad = \text{Gewerbeertrag} \\ & \quad \text{./. Freibetrag für Personunternehmen} \\ & \quad = \text{verbleibender Betrag} \\ & \quad \text{x Steuermesszahl (1,0 \% bis 5,0 \%)} \\ & \quad = \text{Steuermessbetrag} \\ & \quad \text{x Hebesatz der Gemeinde (0 \% bis 550 \%)} \\ & \quad = \text{Gewerbesteuer} \end{aligned}$$

Ausgangsgröße ist der Gewinn oder Verlust, der nach den Normen des Einkommensteuergesetzes oder Körper-

schaftsteuergesetzes berechnet wurde. Wie bereits erwähnt, soll der Betrieb „objektiv“, also unabhängig von Rechtsform und Finanzierung, besteuert werden. Daher werden bestimmte Vorgänge durch Hinzurechnungen und Kürzungen neutralisiert.

Hier nun wichtige Korrekturen:

(a) Finanzierung

Man kann einen Betrieb mit Eigenkapital oder Fremdkapital finanzieren. Die unterschiedliche Vergütung beider Finanzierungsquellen führt jedoch zunächst einmal zu unterschiedlichem Gewinn.

Bei Betrieb A und B ist alles gleich, bis auf die Finanzierung. Insbesondere haben beide (vor Finanzierungskosten) einen Gewinn von 10.000 Euro erzielt. Betrieb A ist mit Eigenkapital von 50.000 Euro ausgestattet, Betrieb B hat den gleichen Betrag als Fremdkapital aufgenommen. Die Vergütung des Eigenkapitals ist der Gewinn, die des Fremdkapitals sind Zinsen von 4.000 Euro, die als Betriebsausgaben den Gewinn mindern. Da der Gewinn Ausgangsgröße für die Gewerbesteuerberechnung ist, wiese A einen Gewinn von 10.000 Euro auf, während der Steuerberechnung von B 6.000 Euro (10.000 \cdot 4.000 Euro) zu Grunde liegen.

Die Gewerbesteuer möchte jedoch die Ertragskraft erfassen, und die ist im Grunde in beiden Fällen gleich hoch. Insofern müsste man eigentlich die Zinsen wieder komplett dem Gewinn hinzurechnen. Andererseits ist Betrieb B durch die Zinsen evtl. tatsächlich stärker belastet als Betrieb A.

Daher rechnet man nur die Hälfte der Zinsen dem Gewinn wieder hinzu, die mit langfristigen Verbindlichkeiten – im Gewerbesteuerrecht Dauerschulden genannt – zusammenhängen³.

Aus ähnlichem Grund werden die Hälfte der Mieten für Gegenstände, die nicht Immobilien sind, wieder hinzugerechnet, sofern der Vermieter nicht selbst gewerbesteuerpflichtig ist.

(b) Einflüsse anderer Gewerbebetriebe

Ziel soll es ja sein, nur den Gewinn dieses einen bestimmten Betriebes mit der Steuer zu belegen. Wenn das Unternehmen jedoch selbst an anderen Unternehmen beteiligt ist und die Beteiligungsunternehmen selbst Gewinn oder Verlust machen, dann kann sich

dadurch der Gewinn des Mutterunternehmens ändern. Daher sind Verluste einer Personengesellschaft (z. B. GbR oder KG), an der der Betrieb beteiligt ist, wieder hinzuzurechnen und Gewinne wieder zu kürzen. Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften mit Mindestbeteiligung von zehn Prozent („Schachtelbeteiligung“) sind ggf. wieder herauszurechnen.

Sind diese Korrekturen vorgenommen, hat man den Gewerbeertrag errechnet. Aber gibt es nicht noch einen wichtigen Unterschied bei der Gewinnermittlung von Kapitalgesellschaften einerseits und Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) andererseits, den wir vergessen haben?

In den Unternehmen „W+L Finanzservice GmbH“ und „Karl Peterson Finanzdienstleistungen, e.K.“ arbeitet jeweils eine geschäftsführende Person. Im Falle der GmbH ist der Geschäftsführer Angestellter und sein Gehalt mindert den steuerpflichtigen Gewinn. Dies ändert sich auch nicht, wenn der Geschäftsführer gleichzeitig alle Anteile an der GmbH hält, also alleiniger Gesellschafter ist.

Bei dem Einzelunternehmen führt der Inhaber selbst die Geschäfte. Seine Vergütung mindert jedoch den Gewinn nicht. Sie ist Teil des Gewinns. Ist nun eine faire Tätigkeitsvergütung für beide Geschäftsführer ein Betrag von 25.000 Euro jährlich, dann ist der Gewinn der GmbH um diesen Betrag geringer als der des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaften.

Nun ist es schwierig, im Einzelfall eine faire Vergütung festzulegen. Daher werden die Personenunternehmen an zwei Punkten entlastet: Einerseits wird vom Gewerbeertrag ein Freibetrag von 24.500 Euro abgezogen. Andererseits ist die so genannte Steuermesszahl evtl. niedriger.

Hat man nämlich den Freibetrag abgezogen, so wird von dem korrigierten Gewinn ein bestimmter Prozentsatz genommen – die Steuermesszahl. Bei Personenunternehmen ist sie gestaffelt und beträgt für die ersten 12.000 Euro des Gewerbeertrags ein Prozent; für die nächsten 12.000 Euro zwei Prozent usw., bis maximal fünf Prozent erreicht sind, die auch für alle darüber hinausgehenden Gewinne Anwendung findet. Bei Kapitalgesellschaften nimmt

man immer fünf Prozent des korrigierten Gewinns. Das, was man dann errechnet hat, ist der Steuermessbetrag.

Nun tritt die Gemeinde in Aktion. Sie kann nämlich entscheiden, wie viel dieses Steuermessbetrages sie gerne als Gewerbesteuer in ihrer Kasse hätte. Der Hebesatz gibt hierüber Auskunft.

Die Gemeinde Frankfurt am Main hat entschieden, dass sie gerne mehr als das Fünffache des Steuermessbetrages als Gewerbesteuer hätte. Den Hebesatz hat sie daher auf 515 Prozent festgesetzt. Norder-Friedrichskoog in Schleswig-Holstein ist da bescheidener und möchte gar keine Gewerbesteuer von den Unternehmen. Der Hebesatz liegt daher konsequenterweise bei null Prozent.

Nimmt eine Gemeinde viel Gewerbesteuer, dann hat sie grundsätzlich höhere Gewerbesteuereinnahmen. Aber nur so lange, bis ihr die Unternehmen das übel nehmen und ihren Tätigkeitsbereich verlegen. Oder sich gar nicht erst vor Ort ansiedeln.

Wenn Betriebe in mehreren Gemeinden mit festen Einrichtungen (z. B. Büros oder Verkaufsstellen) vertreten ist, dann müssen sich die Gemeinden die Gewerbesteuer teilen. Praktisch funktioniert das so, dass der Steuermessbetrag im Verhältnis der Arbeitslöhne auf die Gemeinden aufgeteilt (Gewerbesteuerdeutsch: zerlegt) wird und die Gemeinden auf den Teilbetrag dann ihren individuellen Hebesatz anwenden.

Das Verfahren

Das Unternehmen gibt, wie bei anderen Steuern auch, eine Steuererklärung ab. Das Finanzamt errechnet daraufhin den Gewerbesteuermessbetrag einheitlich. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, dann teilt ihn das Finanzamt auf. Diese Beträge werden dann dem Unternehmen und den Gemeinden mitgeteilt (Gewerbesteuermessbescheid). Die Gemeinde selbst errechnet die Gewerbesteuer und sendet einen Gewerbesteuerbescheid an das Unternehmen.

Wenn man nun mit der Errechnung des Steuermessbetrags nicht zufrieden ist, weil z. B. dem Gewinn zu hohe Zinsen wieder hinzugerechnet wurden, muss man Rechtsmittel gegen den ersten Bescheid einlegen. Gefällt einem die errechnete Gewerbesteuer nicht, z. B. weil ein falscher Hebesatz angewen-

det wurde, geht man gegen den zweiten Bescheid vor.

Nur in den Stadtstaaten übernimmt das Finanzamt beide Parts und sendet einen gemeinsamen Bescheid.

Der Rabatt

Die Gewerbesteuer mindert als Betriebsausgabe den Gewinn, den man als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern hat. Darüber hinaus gibt es aber noch einen weiteren Vorteil: Die Gewerbesteuer wird nämlich seit 2001 als „virtuelle“ Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, die man auf den Gewinn zu zahlen hat, angerechnet⁴. Praktisch funktioniert das so, dass maximal das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer an-

gerechnet wird. Unabhängig davon, wie hoch der Hebesatz der einzelnen Gemeinde ist. Eine komplette Neutralisierung der Gewerbesteuer hat man dann, wenn der Hebesatz der Gemeinde, in der man tätig ist, bei ca. 400 Prozent liegt. Liegt er darunter, hat man „ein Geschäft“ gemacht, liegt er darüber, bleibt man wirtschaftlich auf einem Teil der Gewerbesteuer sitzen.

Fazit

Die Höhe der Gewerbesteuer ist in erster Linie davon abhängig, wie viel Gewinn das Unternehmen erzielt und in welcher Gemeinde es beheimatet ist. Daneben hat auch die Rechtsform einen Einfluss auf die Gewerbesteuer. Bestimmte Unternehmen wiederum zahlen gar keine Gewerbesteuer, da sie nicht als Gewerbebetriebe gelten. Die

Doppelbelastung mit Gewerbesteuer einerseits und Einkommensteuer andererseits ist jedoch seit dem vergangenen Jahr durch eine Anrechnung gemildert. Für die Kommunen besteht das Problem, dass die Gewerbesteuereinnahmen ebenso schwanken wie die Gewinne der Unternehmen.

1 In der Praxis kann man den Effekt pauschal berücksichtigen oder leicht errechnen.

2 Daneben können auch Vereine oder öffentlich-rechtliche Körperschaften einen Gewerbebetrieb unterhalten, mit welchem sie der Gewerbesteuer unterworfen sind.

3 nach § 8 Nr. 1 GewStG

4 nach § 35 EStG



Daniel Ziska ist Steuerberater in Berlin und beschäftigt sich speziell mit steuerlichen Fragen der Finanzdienstleistungsbranche. E-Mail: d.ziska@team-gpc.de

Kolumne

Wie wichtig ist denn eigentlich „unabhängig“?

Hoch klingt das Lied vom braven Mann, der unabhängig, objektiv und neutral berät und uneigenützig empfiehlt. Aber was heißt eigentlich unabhängig?

Dem Gesetzgeber und den Bürokraten ist die Unabhängigkeit offenbar weniger wichtig als den unabhängigen Vermittlern selbst. Die Eurokraten konzentrieren sich auf „angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten“ (EU-Vermittlerrichtlinie) und ahnden die „Falschberatung“, worin auch immer diese bestehen soll. Sowohl Makler als auch Mehrfachagenten sollen ihren Rat „auf hinreichend viele Marktangebote stützen“, was grundsätzlich nichts mit Unabhängigkeit zu tun hat; in Brüssel kennt man das deutsche Handelsgesetzbuch offenbar nicht.

Verbraucherschützer ziehen gegen Mehrfachagenten zu Felde, die sich zu Unrecht Makler nennen, was aber bei vergleichbaren Kenntnissen, Fähigkeiten, Angebotsauswahl und Haftung aus Verbrauchersicht nicht recht einsehbar ist. Nach der Unabhängigkeit fragen auch die Menschenfreunde nicht. Bleibt schließlich noch die Premium-Gilde der Finanzplaner mit und ohne Zertifikat,

die grundsätzlich gegen Honorar analysieren, planen und beraten, also – nach der allgemeinen Lesart – wirklich unabhängig sind. Aber für die Mehrzahl dieser Finanzplaner, Finanzberater, Financial Consultants, Vermögensberater, etc. bei fast allen Banken und Vertriebsgesellschaften ist die anschließende Vermittlung selbstverständlich, die von der Mehrzahl ihrer Kunden gewünscht wird und im übrigen Geschäftszweck ist. Dann werden die Berater natürlich um die Produkte ihres Hauses nicht gerade einen großen Bogen machen – sind bei näherer Betrachtung also nicht so ganz unabhängig. Gehören sie zur Minderheit der reinen Honorarberater und verfügen nicht über weitere Einnahmen (Gutachten, Seminare, ...) dann winkt ihnen nicht gerade Reichtum. Wer aber arm ist, ist besonders abhängig.

Die Unabhängigkeit eines Vermittlers erweist sich zunehmend als Fiktion. Was Bürokraten und Verbraucherschützer fordern, entspricht weder der Lebenswirk-

lichkeit noch der Marktrealität. Die immer breitere Produktpalette der Finanzkonzerne und die Fremdprodukte bei Banken und Fondsgesellschaften sichern auch dem gebundenen Vermittler hinreichend viele Marktangebote. Während einerseits immer mehr Verbraucher nach den starken Marken fragen, die Vermittler ihnen anbieten können, wird andererseits kein Kunde einem Makler später einen Vorwurf daraus machen können, dass er ihm nur die drei bestgerateten Lebensversicherer bzw. Lebens- und Rentenpolicen empfohlen hat. Oder müssen „hinreichend viele“ mehr als drei Angebote sein? Starke Marken, wie z. B. Allianz, Hamburg-Mannheimer oder Volksfürsorge, führen längst nicht immer die Ratings an. Aber sie werden für die Verbraucher zunehmend bedeutsamer.

Die finanzielle und mentale Abhängigkeit eines Vermittlers von seinen Kunden, von deren Kaufkraft und Abschlussbereitschaft, ist nicht geringer als seine Abhängigkeit von einer Versicherungs- oder Kapitalanlagegesellschaft, die ihn durch einen Agenturvertrag an sich bindet. Sie ist nur anders. Ein gut verdienender Vermittler ist allemal weniger abhängig als eine arme Kirchenmaus – und das sollte der Kunde ruhig wissen. Was heute mehr zählt als Unabhängigkeit – auch mehr als das Benchmarking-System nach Markowitz oder der mißverständliche „Best-Advice“ – ist die